

Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag Tarmed Anhang 2

(Berechnung der Starttaxpunktswerte und Steuerung der Kostenneutralität von Tar-med)

Vorbereitung von Anträgen betreffend gezielten Korrekturmassnahmen für

- **gefährdete Fachgruppen**
- **durch tarifstrukturelle Probleme bedingte Störungen der Kostenneutralität**

zuhanden des Kostenneutralitätsbüros TarMed

(Anhang 2 Rahmenvertrag lit. C, Ziff. 5)

1. Vertragsparteien

- santésuisse, Römerstr. 20, 4502 Solothurn
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstr. 18, 3000 Bern (FMH)

2. Präambel

Im Bewusstsein,

- dass die Einführungsphase von Tarmed nicht unmittelbar zur Strukturbereinigung bzw. zur Bereinigung des Leistungsangebotes der Ärzte in freier Praxis führen soll
- dass Einkommenseinbussen einzelner Fachgruppen, bedingt durch die Einführung von Tarmed existenzgefährdende¹⁾ Ausmasse annehmen können.
- dass, wenn ein begründeter Verdacht auf existenzgefährdende Einkommensminderungen besteht, die Berechtigten entsprechende Anträge stellen können
- dass die Kostenneutralität auch durch unbeabsichtigt überschüssende Fachgruppen gestört werden kann¹⁾
- dass alle Korrekturmassnahmen kostenneutral sein müssen
- dass die Kompetenzen für Korrekturmassnahmen beim Kostenneutralitätsbüro tm liegen

vereinbaren die Parteien zur Beschleunigung des Verfahrens ein paritätisches Vorprüfungsbüro (PVB) einzusetzen.

¹⁾ Die Ärztekammer betrachtet Einkommensveränderungen einzelner Fachgruppen von +/- 10% im allgemeinen als tolerierbar.

3. Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle selbständig praktizierenden Ärzte gemäss Art. 2 Rahmenvertrag Tarmed und für santésuisse.

4. Grundsatz

Diese Vereinbarung regelt das Antragsverfahren der Parteien betreffend gezielte Korrekturmassnahmen an das KN-Büros tm gemäss Rahmenvertrag Tarmed, Anhang 2 (Vereinbarung zur Kostenneutralität) Art. 4 Abs. 2; Art. 8 Abs. 1 + 2; Art. 11 Abs. 2.

Die Parteien bestellen zu diesem Zweck ein paritätisches Vorprüfungsbüro (PVB) santésuisse – FMH. Dieses dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Alle Volumenveränderungen als Folge von Massnahmen nach dieser Vereinbarung sind Gegenstand des Kostenneutralitätsvolumens und werden i.R. durch Anpassungen des gültigen Taxpunktwertes kompensiert. Insbesondere gilt Rahmenvertrag Tarmed, Anhang 2 (Vereinbarung zur Kostenneutralität) Art. 17 Abs. 2.

5. Antragsstellung

5.1. Berechtigung

Berechtigt zur Antragsstellung sind ausschliesslich

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) – gestützt auf Begehren von einzelnen gesamtschweizerischen Fachgesellschaften bzw. kantonalen Aerzte-Gesellschaften
- santésuisse
- Kostenneutralitätsbüro Tarmed

Anträge zur Ergreifung von dringlichen Korrekturmassnahmen haben begründet und mindestens unter Beilage der unter 5.3. aufgeführten Beweismittel sowie vorgeschlagener Massnahmen gemäss 5.4. an das paritätische Vorprüfungsbüro (PVB) sas – FMH zu erfolgen.

5.2. Mögliche Gründe, welche eine reelle Gefährdung auslösen können

1. Der aktuell gültige kantonale Taxpunktwert verletzt die betriebswirtschaftlichen Vorgaben für die Tarifstruktur Tarmed für gewisse Fachgruppen.
2. Tarmed führt schweizweit nachweisbar zu einer Unterbewertung des Leistungsspektrums gewisser Fachgruppen im Vergleich zu den früheren Tarifen.
3. Die früheren Tarife haben in einzelnen Kantonen zu einer spezifischen Entwicklung des Leistungsspektrums einzelner Fachgruppen geführt (Marktnischenproblematik).

Diese Faktoren, einzeln oder kumulativ auftretend, können bei der Beurteilung unterschiedlich gewichtet werden.

5.3. Beweismittel

Die Antragsteller haben mindestens folgende Beweismittel beizubringen

1. Entwicklung des Volumens der unter Tarmed abgerechneten Arztleistungen im Vergleich zu den Vorjahren
2. Differenz des Umsatzes pro Sitzung (Sitzung = Konsultation oder Konsilium) im Vergleich früherer Tarif zu Tarmed
3. Ausgangszahlen Leistungserbringerstatistik sas früherer Tarif
4. Betriebswirtschaftliche Ausgangslage (ROKO – Datenreihen Schweiz oder kantonal soweit aufgearbeitet, falls nicht vorhanden äquivalente Daten)
5. Einkommenssituation der betreffenden Fachgruppe anhand der AHV - Erwerbseinkommen (Haslerstudie, soweit aufgearbeitet, falls nicht vorhanden äquivalente Daten)

5.4. Vorgeschlagene Korrekturmassnahmen

Jeder Antrag hat vorgeschlagene Korrekturmassnahmen zu enthalten.

Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen sollen gezielt wirken und sind in ihrer Auswirkung auf die betreffende Fachgruppe zu berechnen.

6. Kontinuierliche Überwachung

Die Antragsteller erklären sich mit der Antragsstellung bereit, bei der Überwachung der Auswirkungen allfälliger Korrekturmassnahmen mindestens durch Beibringen der Daten gemäss 5.3. Abs. 1) und 2) während der Kostenneutralitätsphase mitzuarbeiten (gezieltes Monitoring).

7. Paritätisches Vorprüfungsbüro (PVB) sas – FMH

Dem Kostenneutralitätsbüro tm obliegt vordringlich die Steuerung der Kostenneutralität in den verschiedenen Leistungserbringerbereichen (Art. 30, Anhang 2 Rahmenvertrag Tarmed) durch Anpassung der Taxpunktswerte, sowie der Erarbeitung und Weiterleitung von dringlich zu behandelnden Anträgen auf Anpassung der Tarifstruktur an die NFO.

Zur Beschleunigung des Antragsverfahrens betr. gezielte Korrekturmassnahmen an das Kostenneutralitätsbüro Tarmed wird ein paritätisches Vorprüfungsbüro (PVB) sas – FMH eingerichtet.

7.1 Zusammensetzung

Das paritätische Vorprüfungsbüro setzt sich zusammen aus

- 3 Vertretern von FMH
- 3 Vertretern von santésuisse

Jede Organisation bestimmt ihre kompetenten Vertreter selbst und erteilt ihnen die notwendigen Kompetenzen.

Vertreter der betroffenen Fachgesellschaften können in gegenseitigem Einverständnis beratend beigezogen werden.

7.2. Aufgaben des PVB

- Materielle und formelle Prüfung der Anträge
- Einfordern weiterer Beweismittel
- Bereinigen der Anträge für sachgerechter Korrekturmassnahmen
- Berechnen der Auswirkungen allfällig vorgeschlagener Korrekturmassnahmen auf die Kostenneutralität als ganzes (Einfluss auf den geltenden Taxpunktwert) sowie auf die betreffende Fachgruppe
- Beurteilung und datengestützte Antragstellung gem. Rahmenvertrag Tarmed, Anhang 2 (Vereinbarung zur Kostenneutralität) Art. 8 Abs. 1) + 2) an das KN-Büro Tarmed
- Im Auftrag des Kostenneutralitätsbüros Monitoring der Auswirkungen allfälliger Korrekturmassnahmen während der Kostenneutralitätsphase und Antrag auf allfällige Folgekorrekturen.
- In gegenseitigem Einverständnis können weitere Aufgaben basierend auf Rahmenvertrag Tarmed, Anhang 2 (Vereinbarung zur Kostenneutralität) Art. 4 Abs. 2) bearbeitet werden.

7.3 Sitzungen des PVB

Die Sitzungen finden bei Vorliegen von Anträgen 1 x pro Monat i.R. am letzten Donnerstag des Monats statt. Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Die Sitzungen werden jeweils von einem Vertreter der FMH oder santésuisse während 9 Monaten präsiert.

Die ersten 9 Monate werden von einem Vertreter der FMH, die zweiten 9 Monate von einem Vertreter von santésuisse präsiert. Die jeweiligen Präsidenten rekrutieren sich aus den Vertretern des PVB.

8. Beschlussfassung

Die Parteien sind bestrebt Anträge in gegenseitigem Einverständnis an das Kostenneutralitätsbüro tm zu stellen.

9. Kompetenzeinschränkung

Die Beschlussfassung über allfällige Korrekturmassnahmen zugunsten gefährdeter Fachgruppen erfolgt durch das Kostenneutralitätsbüro tm.

Bern / Solothurn,

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

santésuisse die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident:

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger